

Gewässerordnung Rückhaltebecken Grimmelshausen

Für die Ausübung des Angelns im Rückhaltebecken Grimmelshausen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der ThürFischVO vom 13.05.2001 in der jeweils gültigen Fassung

Insbesondere gelten folgende spezifische Regelungen:

1. Die Benutzung einer Raubfischangel ist in der Zeit vom 01. April bis einschließlich 31. Mai nicht gestattet.
In der übrigen Zeit ist die Benutzung einer Raubfischangel erlaubt.
2. Pro Angeltag dürfen nur 3 Feinfische* , darunter höchstens 2 Karpfen, 3 Forellen, 2 Aale, 1 Zander oder 1 Hecht dem Gewässer entnommen werden.
3. **Mindestmaße:**
Aal* 45 cm, Karpfen* 35 cm, Hecht* 50 cm, Rotfeder* 15 cm, Schleie* 25 cm, Zander* 45 cm, Bachforelle* 30 cm
Alle gefangenen Fische, egal welcher Größe, sind aus statistischen Gründen in die Fangkarte einzutragen. Das gilt auch für Fische die unter dem Schonmaß liegen, mit dem Vermerk (zurückgesetzt).
4. **Schonzeiten:**
Hecht: 15.02.-31.05., Zander: 01.04.-31.05., Forelle: 01.10.-30.04.
5. Die Verwendung von Köderfischen richtet sich nach § 13 ThürFischVO. Die Benutzung einer Köderfischsenke mit den Maßen 1 x 1 m ist zulässig.
6. **Es ist nicht erlaubt:**
Am Gewässer ohne Genehmigungen Feuerstellen einschließlich Bratwurstroste o.ä. zu betreiben bzw. Zelte aufzustellen. Ausnahme: Angelschirmzelte ohne festen Boden.
7. Der Angler muss beim Angeln Hakenlöser, Maßband und Unterfangkescher mitführen und sofern es geboten ist, auch einzusetzen.
8. Eisangeln ist auf dem Rückhaltebecken Grimmelshausen nicht erlaubt!
9. Übermäßiges Anfüttern sowie das Ausbringen von Futter und Köder, unter zu Hilfenahme jeglicher Art von Wasserfahrzeugen, sind nicht gestattet.
10. Durch die Beschilderung sind die Angelbedingungen an den einzelnen Uferabschnitten geregelt. Der Angelplatz ist nach Beendigung des Angelns von Unrat und Abfällen zu reinigen. Dazu hat jeder Angler die entspr. Müllbeutel mit sich zu führen.
11. Die ausgefüllte Fangstatistik ist sofort nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisscheins bei der Ausgabestelle zurückzugeben bzw. an
Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V., Lauwetter 25, 98527 Suhl
Tel./Fax: 03681/308876
zurück zu senden.
12. Für Beschädigungen durch Angler am Eigentum der Thüringer Talsperrenverwaltung sowie Flurschäden im Umfeld des Rückhaltebeckens, sind diese persönlich haftbar.
13. Erlaubnisscheininhaber sind berechtigt, die angrenzenden ausgeschilderten Parkplätze kostenlos zu nutzen. Die angrenzenden landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen weder zum Parken noch zum Be- und Endladen befahren werden. Das Befahren des Überbereiches sowie der wasserbaulichen Anlagen ist verboten!
Parkplätze befinden sich im Bereich des Wirtschaftsgebäudes der Thüringer Talsperrenverwaltung (oberhalb der Staumauer), in Flussrichtung links. Die Parkplätze sind durch Schilder gekennzeichnet. Verstöße führen zum sofortigen Verlust des Erlaubnisscheins!
14. Der gesamte Staudamm ist für das Angeln gesperrt. Im Umkreis von 50 m zu den wasserbaulichen Anlagen der Thüringer Talsperrenverwaltung und dem Staudamm besteht Angelverbot.
15. Die Verwendung folgender Köder ist untersagt:
Kunstköder aus Massivmetall, welche geeignet sind, Fische durch Reißen zu fangen oder zu verletzen. Dazu zählen: Pilker und ähnlich gestaltete Blinker kleiner als 30 gr. (zugelassen sind Zocker bis max. 15 gr. Gesamtgewicht).
16. Die Benutzung eines Belly-Boots zum Fliegenfischen ist erlaubt.
Es wird durch den Pächter darauf hingewiesen, dass bei Arbeiten durch die Talsperrenverwaltung und durch beauftragte Firmen, Arbeiten im Bereich der Staumauer und im Umfeld des Staus zu Beeinträchtigungen kommen kann.